

HERIBERT WAIDER

### **Begrüßung**

Ich begrüße Sie - sehr geehrte Referenten, sehr geehrte Teilnehmer - zum 51. Symposium in Maria Laach im Namen des Deutsche Strafverteidiger e. V. sehr herzlich.

In Kooperation mit dem Institut für Konfliktforschung wollen wir uns an diesem Wochenende dem Thema nähern „*Kinder und Jugendliche gefangen ...zwischen Strafjustiz, Jugendhilfe und Psychiatrie: reife Leistungen?*“. Aus der großen Bandbreite dessen, was Kinder und Jugendliche mit Strafjustiz, Jugendhilfe und Psychiatrie in Verbindung bringt, haben wir uns für dieses Symposium nur einige Fragestellungen herausgesucht. Lassen Sie mich kurz auf wenige Aspekte hinweisen.

Das Thema der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe beschäftigt uns schon sehr lange, es ist über 100 Jahre alt. Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge hatte 1909 zum ersten Jugendgerichtstag nach Charlottenburg eingeladen. Hierauf folgten Jugendgerichtstage 1910 in München, 1912 in Frankfurt/Main und 1917 in Berlin, die sich schwerpunktmäßig mit den Grundthemen Strafe, Erziehung, Sühne und Besserung beschäftigten. Danach wurde der Jugendgerichtstag zu einer ständigen Einrichtung, die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. etablierte sich und konnte 2017 ihr 100jähriges Bestehen feiern.<sup>1</sup>

Mit dem Reichsjugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 waren für die 14- bis unter 18-Jährigen als Sanktionsmittel Erziehungsmaßregeln vorgesehen. Nur wenn die Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen sollten, wurden Strafen verhängen, die gegenüber dem allgemeinen Strafrecht gemildert waren. Freiheitsstrafen gegen Erwachsene wurden getrennt von Jugendfreiheitsstrafen vollstreckt.

---

<sup>1</sup> Vgl. *Sonnen*, Der Jubiläumsjugendgerichtstag 2017 – Blick zurück nach vorn, NK 2017, S. 262.

Bereits in der Zeit vor 1945 war die Konzeption des Jugendstrafrechts eng mit dem Namen Friedrich Schaffstein verknüpft.<sup>2</sup> An seinem Werk lassen sich die Deutsche Geschichte des 20. Jahrhunderts sowie die Entwicklungen des Jugendstrafrechts beispielhaft rekapitulieren.

Die Diskussion in den 1920er und 1930er Jahren wurde ähnlich geführt wie heute. So galt Schaffstein zunächst als einer der Kritiker der Strafrechtspraxis der Weimarer Republik, weil er sie als zu milde empfand. Sodann nahm er einen „neokonservativen Standpunkt“ ein, um sich dann, nur kurze Zeit später, für eine Strafrechtspraxis nach nationalsozialistischem Gedankengut auszusprechen. Dazu gehörte erstaunlicherweise auch, dass sich Schaffstein für ein selbständiges Jugendstrafrecht aussprach, weil er die Jugend als eine eigenständige Lebensphase ansah. Schaffsteins Anschauungen finden sich teilweise im Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943 wieder. Nach dessen § 4 hatte der Richter Jugendgefängnis zu verhängen, wenn das Bedürfnis der Volksgemeinschaft nach Schutz und Sühne wegen der Größe der Schuld und/oder wegen der schädlichen Neigung des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten waren, eine Strafe forderte.<sup>3</sup> Die Jugendstrafe wurde gemäß § 5 in Jugendgefängnissen mit dem Ziel der Erziehung vollzogen.

Nach 1945 hat sich Schaffstein mit zahlreichen Reformvorschlägen für das Jugendstrafrecht von einigen in der Zeit davor eingenommenen Standpunkten verabschiedet und auch seine zeitweise Hinwendung zu nationalsozialistischem Gedankengut bedauert. Insbesondere galt er als einer der Verfechter eines eigenständigen Jugendstrafrechts, bei dem in erster Linie mit ambulanten Maßnahmen und nicht mit Freiheitsentzug auf von Jugendlichen begangenen Straftaten reagiert wird. Er galt ebenso als Verfechter einer spezifischen Auswahl für Richter und Staatsanwälte, die auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts tätig werden und formulierte auch die Forderung mit, dass sie über jugendkriminologische Entwicklung psychologische und sozialpädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen müssen, was allemal einschließt, dass sie Einblick in die Vollzugseinrichtungen genommen haben. Mit seiner so angelegten Forderung nach interdisziplinärer Betrachtungsweise der Jugendkriminalität ist er sicherlich ein typischer Vertreter seiner Zunft gewesen. Schaffstein wäre ebenso ein prädestinierter Referent für das diesjährige Symposium gewesen, wenn wir es mit dieser Themenausrichtung einige Jahre früher abgehalten hätten – jedenfalls mit Blick auf These und Antithese.

---

<sup>2</sup> Vgl. *Dölling*, Friedrich Schaffstein, Ein Jugendstrafrechtswissenschaftler im Spannungsfeld der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts, in: *Herein-, Heraus-, Heran-, Junge Menschen wachsen lassen, Dokumentation des 30. Deutschen Jugendgerichtstages, DVJJ* (Hrsg.), S. 583.

<sup>3</sup> Vgl. *Dölling*, a.a.O., S. 584 f.

Dass es sich bei einem Rückblick auf die 100 Jahre währende Jugendgerichtsbewegung um eine reife Leistung gehandelt hat, wird uns sicherlich Prof. Dr. Kölbel heute erläutern.

Mit der Beschäftigung mit dem Thema „notwendige Verteidigung“ in Jugendstrafsachen greifen wir ein seit über 20 Jahren schwelendes Kapitel auf, welches sich im Wesentlichen um drei EU-Richtlinien dreht, die in der Praxis in Deutschland nur zögerlich umgesetzt werden. Die EU Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die verdächtige oder beschuldigte Personen im Strafverfahren sind, geht auf das Grünbuch der Kommission *„Verfahrensgarantie im Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union“* aus dem Jahre 2003 zurück. Hiermit wollte die EU gemeinsame Mindestgarantien im Strafverfahren umfassend geregelt wissen.<sup>4</sup> Ausweislich der Erläuterung des Rates dient die EU RL 2016/800 dazu, ein faires Verfahren zu gewährleisten, *„das Verdächtigten oder Beschuldigten, die z. B. aufgrund ihres Alters, ihres geistigen oder ihres körperlichen Zustands nicht in der Lage sind, den Inhalt oder die Bedeutung des Verfahrens zu verstehen oder diesem zu folgen“*, eine besondere Aufmerksamkeit zu Teil werden lässt.

Auf eine vollständige Umsetzung der Richtlinie im Praxisalltag wird man noch einige Zeit zu warten haben. Zwar ergänzt § 68 JGG die allgemeine Vorschrift über die notwendige Verteidigung des § 140 StPO, denn nach § 68 Nr. 1 JGG muss dem Beschuldigten auch über die Fälle des § 140 StPO hinaus, ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden, wenn dem Erziehungsberechtigten gemäß § 67 Abs. 4 JGG die Verfahrensrechte entzogen werden, wenn für die Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungszustand eine Unterbringung in einer Anstalt in Frage kommt und wenn gegen einen noch nicht 18-Jährigen Beschuldigten Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wird. Selbst wenn man berücksichtigt, dass beim Vorliegen der Beiordnungsgründe des § 140 StPO bei Jugendlichen wie Unfähigkeit der Selbstverteidigung und der Vorwurf eines Verbrechens, die Anforderungen aus der Richtlinie zwingen, einen Verteidiger zu bestellen, werden diese bisher nicht umgesetzt. Zum einen greift Art. 6 Abs. 4 c) EU RL 2016/800 die EU Richtlinie 2013/48 auf: *„Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass Kinder von einem Rechtsbeistand zumindest in den folgenden Ermittlungs-, oder Beweiserhebungshandlungen unterstützt werden, falls diese im nationalen Recht vorgesehen sind und falls die Anwesenheit eines Verteidigers oder der beschuldigten Person bei dem betreffende Handlungen vorgeschrieben*

---

<sup>4</sup> Vgl. *Sommerfeld*, Die EU Richtlinie über Verfahrensgarantien im Strafverfahren für Kinder, die verdächtige oder beschuldigte Personen im Strafverfahren sind, um ihre Umsetzung ins Deutsche Jugendstrafverfahrensrecht, in: *Herein-, Heraus-, Heran-, Junge Menschen wachsen lassen*, Dokumentation des 30. Deutschen Jugendgerichtstages, DVJJ (Hrsg.), S. 479.

oder zulässig ist: i) Identifizierungsgegenüberstellung; ii) Vernehmungsgegenüberstellung; iii) Tatortrekonstruktionen.“ So wird es von den Jugendgerichten noch immer nicht umgesetzt, dass Kinder Anspruch auf Unterstützung durch einen Rechtsanwalt nicht nur bei Freiheitsentzug haben, sondern in jeder Phase des Verfahrens, wenn Kinder im Anwendungsbereich dieser Richtlinie einem zuständigen Gericht zur Entscheidung über eine Haft vorgeführt werden. Gleiches gilt für den Anspruch auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand bei Freiheitsentzug als Strafe, was den Zeitpunkt der Unterstützung durch einen Rechtsanwalt angeht. Es kann nach der Richtlinie nichts anderes bedeuten, als dass die notwendigen Verteidigungen im Jugendstrafverfahren auch zu einer „Verteidigung der ersten Stunde“ wird. Denn aufgrund Art. 6 Abs. 1 RL (EU) 2016/800 iVm Art. 3 Abs. 1 und 2 RL (EU) 2013/48) muss dem Beschuldigten im Jugendstrafverfahren „rechtzeitig“ bzw. „unverzüglich“ Zugang zu einem Rechtsanwalt ermöglicht werden.<sup>5</sup>

Mit § 68 JGG in seiner jetzigen Fassung wird das unionsrechtliche Konzept, welches den Zugang zu einem Verteidiger durch Anspruch auf Prozesskostenhilfe gem. Art. 4 RL (EU) 2016/1919 rechtstatsächlich ermöglicht, weil es wirtschaftlich realisiert werden kann, in das inländische Strafverfahrensrecht implementiert. In Ansehung der allgemeinen EU-Vorgaben wird zwar mittels direkter Bereitstellung anwaltlicher Unterstützung vom Grundsatz her ein Äquivalent zur Verfügung gestellt. Im Jugendstrafverfahren erscheint die Regelung auch EU-rechtskonform, weil sie gem. Art. 6 Abs. 2 RL 2016/800 kinderbezogene Vorgaben berücksichtigt, nach denen die „Unterstützung“ durch einen Rechtsanwalt staatlich – also ohne Tätigwerden des Beschuldigten – „sicherstellt“ wird.<sup>6</sup>

Die damit von Art. 6 Abs. 6 RL 2016/800 abweichende Begrenzung der notwendigen Verteidigung im deutschen Jugendstrafrecht wird dadurch zu rechtfertigen versucht, dass die Bestellung eines Rechtsanwalts in den nicht eingeschlossenen Fällen unverhältnismäßig wäre, die Rechtsfolgeneingriffe von begrenzter Intensität sind und der Vorwurf nur von geringer Komplexität und/oder Schwere ist. Bedenklich ist das dabei zum Ausdruck kommende Regel/Ausnahme-Verhältnis: Die Konstellationen, die eine Beiordnung erfordern, werden als Ausnahme verstanden, wobei nach EU-Vorgabe die Beiordnung der Regelfall sein soll.<sup>7</sup> Eine Abhängigkeit der Beiordnung von jugendstrafrechtsspezifischen Anlässen oder eine Anknüpfung an das allgemeine Strafverfahrensrecht setzen die EU RL demnach nicht vollständig um.

Und nicht zuletzt sollten wir bei allen rechtstheoretischen Überlegungen einen Blick auf die Rechtswirklichkeit nicht vergessen: Was nehmen wir an Jugend- und Heranwachsenden-

---

<sup>5</sup> Vgl. Kölbl, in: Eisenberg/Kölbl, JGG, 25. Aufl. 2024, § 68 Rn. 23.

<sup>6</sup> Vgl. Kölbl, in: Eisenberg/Kölbl, JGG, 25. Aufl. 2024, § 68 Rn. 30.

<sup>7</sup> Vgl. Kölbl, in: Eisenberg/Kölbl, JGG, 25. Aufl. 2024, § 68 Rn. 31.

delinquenz wahr und wie verhalten sich hierzu die Entwicklungen der Fallzahlen? Täglich teilen uns die Massenmedien Botschaften mit, wie „Zwei 16-jährige in U-Haft: Kellner starb nach brutalem Raubüberfall“ oder „Obdachloser mit 70 Tritten getötet, Mordanklage gegen 15jährigen“. Ist es so wie vor 25 Jahren der damalige Ministerialrat aus dem Bundesjustizministerium Horst Viehmann 1999 in seinem Beitrag auf dem 3. Bundestreffen von Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten und Rechtsanwälten in Villingen-Schwenningen formulierte und sich vehement gegen Forderungen nach einem schärferen Jugendstrafrecht zur Wehr setzte: *"Kriminalität wird mehr und mehr ein virtuelles Produkt von Journalisten"*. Weil die Berichterstattung mit schrecklichen Szenarien arbeitet, erscheine es so, als dass es kein kriminalpolitisches Konzept gegen Jugendkriminalität gäbe. *"Die Macht der Medien lässt die Leute glauben, dass schärfere Gesetze zu weniger Straftaten führen"*.<sup>8</sup>

Speziell mit Jugendkriminalität hat sich noch kein Symposium in Maria Laach beschäftigt. Das VI. Symposium 1975, welches in Verbindung mit dem Bildungsforum Düsseldorf veranstaltet wurde, hatte „Kinderkriminalität“ zum Thema. Wir betreten insofern heute Neuland.

Ich freue mich auf rege Diskussionen und klugen Gedankenaustausch zwischen den beteiligten Berufsgruppen und das uns das Symposium damit Anregungen für unsere tägliche Arbeit bietet.

---

<sup>8</sup> <https://www.tagesspiegel.de/politik/bayern-moechte-die-gesetze-verscharfen-doch-das-bundesjustizministerium-will-an-bewahrtem-festhalten-618382.html>, zuletzt abgerufen 05. April 2024.